

Antrag

der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Tabea Rößner, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine Ausstellungszahlung an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen bei durch den Bund geförderten Ausstellungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Studie des Bundesverbandes der Bildenden Künstler (BBK) aus dem Jahr 2008 zur wirtschaftlichen und sozialen Situation bildender Künstlerinnen und Künstler hat ergeben, dass nur eine Minderheit vom Verkauf ihrer Werke leben kann. Im Jahr 2007 erwirtschafteten Künstler durchschnittlich 8 450 Euro und deren weibliche Berufskolleginnen lediglich 5 820 Euro durch den Verkauf ihrer Werke. Dieser Studie ist ebenfalls zu entnehmen, dass viele der bildenden Künstlerinnen und Künstler aufgrund ihrer prekären Einkommenssituation für eine Verbesserung der Ausstellungsbedingungen plädieren.

Komponistinnen und Komponisten sowie Autorinnen und Autoren erhalten bei der öffentlichen Aufführung ihrer Werke Tantiemen. Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern in den Bereichen Musik, Theater oder Tanz werden in der Regel mit einer Gage honoriert. Bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen jedoch erhalten für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke üblicherweise keinerlei Vergütung. Für ihre künstlerische Leistung werden bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen nur beim Verkauf eines Werkes vergütet, Käuferinnen und Käufer ihrer Werke finden sie beispielsweise im Rahmen einer Ausstellung im kommerziellen Raum, z. B. in Galerien. Wenn kein Werksauftrag vorliegt, gehen bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen mit der Erstellung eines Werkes grundsätzlich eine kreative und finanzielle Vorleistung ein. Die Ausrichtung einer Ausstellung bedeutet für Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen oft ein finanzielles Risiko. Es gibt keinerlei Sicherheit, dass ein ausgestelltes Werk eine Käuferin oder einen Käufer findet und somit zumindest Herstellungs-, Transport- und Materialkosten sowie gegebenenfalls die Raummiete gegenfinanziert werden können oder ein Gewinn entsteht. Deshalb ist eine Ausstellung für bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen nicht selten mit einem finanziellen Verlust verbunden. Dieses „Risiko“ für die Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen im kommerziellen Raum ist Bestandteil des freien Kunstmarktes. Im Optimalfall ist eine Ausstellung im kommerziellen Raum für die Ausstellerin bzw. den Aussteller und die Künstlerin oder den Künstler eine „Win-Win-Situation“. Es besteht die Gefahr, dass die Einführung einer generellen Ausstellungszahlung, „Leihgebühr“ oder „Ausstellungsvergütung“ den kommer-

ziellen Kunstmarkt beschneiden könnte. Durch eine solche Maßnahme wäre möglicherweise die Existenz kleiner Galerien bedroht, welche vielfach auch Werke noch unbekannter Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler ausstellen und dabei selbst ein hohes finanzielles Risiko eingehen.

Während bei Ausstellungen im kommerziellen Raum für Künstlerinnen und Künstler zumindest eine realistische Chance auf den Verkauf ihrer Werke besteht, so profitieren sie bei der Ausstellung ihrer Werke im nichtkommerziellen Raum, beispielsweise in Museen oder projektbezogenen Ausstellungen, finanziell in der Regel überhaupt nicht von der „Leihgabe“ ihrer künstlerischen Arbeit.

Zwischen den künstlerischen Sparten herrscht deshalb eine klare Gerechtigkeitslücke, denn durch die Ausstellung ihrer künstlerischen Eigenleistung im nichtkommerziellen Raum sind bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen bezüglich der Honorierung ihrer Arbeit im Nachteil gegenüber allen anderen künstlerischen Sparten.

Für lebende Interpretinnen und Interpreten im Musikbereich oder Bühnendarstellerinnen und Bühnendarsteller im Bereich Schauspiel und Tanz gibt es keine vergleichbare Situation – ihre künstlerische Leistung wird in der Regel entlohnt. Es existiert kein Veranstaltungsort oder Projektformat, der bzw. das für Interpretinnen und Interpreten sowie Bühnendarstellerinnen und Bühnendarsteller grundsätzlich keine Entlohnung vorsieht.

Im Rahmen der Fördergrundsätze des Beauftragen der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat der Bund die Möglichkeit, ein Signal gegen die bestehende Gerechtigkeitslücke zu setzen. Mit der Aufnahme einer pauschalierten Ausstellungszahlung in die Förderkriterien für die aus dem Etat des BKM finanzierten oder bezuschussten Institutionen und Projektträger, welche Ausstellungen ausrichten, kann der Bund eine Zahlung an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke ermöglichen, soweit sich die Werke im Eigentum der Künstlerin oder des Künstlers befinden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine verpflichtende Ausstellungszahlung an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen in die Förderkriterien für die aus dem Einzelplan 04 finanzierten oder bezuschussten Institutionen oder Projektträger aufzunehmen, welche Ausstellungen von Werken im nichtkommerziellen Raum ausrichten, die sich im Eigentum der jeweiligen Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen befinden;
- die Höhe und die Kriterien einer Ausstellungszahlung in einem Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kulturinstitutionen und Projektträger sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Kunstverbänden und ausgewählten Künstlerinnen und Künstlern sowie Fotografinnen und Fotografen festzulegen.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Unter den momentan geltenden Rahmenbedingungen profitieren Künstlerinnen und Künstler sowie Fotografinnen und Fotografen zwar in manchen Fällen ideell durch die Ausstellung ihrer Werke im nichtkommerziellen Raum, weil damit Wertschätzung und größere Bekanntheit ihrer Kunst verbunden sein können. Eine materielle Wertschätzung der Bereitstellung ihrer künstlerischen Eigenleistung ist damit jedoch nicht gewährleistet.

Die Einführung einer Ausstellungszahlung im nichtkommerziellen Raum innerhalb der Kompetenzen des Bundes wäre deshalb ein wichtiges Signal zur Verbesserung der Entlohnung künstlerischer Leistung in den Bereichen bildende Kunst und Fotografie.

Durch die Aufnahme einer Ausstellungszahlung in die Förderkriterien für die aus dem Einzelplan 04 finanzierten oder bezuschussten Institutionen oder Projektträger im nichtkommerziellen Raum könnte der Bund die Wertschätzung für die kreative Leistung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Fotografinnen und Fotografen erhöhen und somit eine Vorbildfunktion erfüllen.

„Farbe ist der schnellste Weg zum Herzen“ sagt Jerry Zeniuk, Professor für Bildende Kunst an der Akademie der Künste in München. Damit dieser Weg zu Lebzeiten der Künstlerinnen und Künstler sowie der Fotografinnen und Fotografen bei Ausstellungen im nichtkommerziellen Raum nicht mehr brotlos beschränkt werden muss, könnte der Bund durch die Aufnahme einer obligatorischen Ausstellungszahlung in seine Förderkriterien Kommunen, Länder und private Ausstellungsausrichter motivieren, eine adäquate Form der Ausstellungszahlung zu etablieren, um lebenden bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Fotografinnen und Fotografen eine finanzielle Gegenleistung der Ausstellung ihrer Werke im nichtkommerziellen Raum zu ermöglichen.

